## **VERFAHRENSVERMERKE (2) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PLANZEICHENERKLÄRUNG** PLANZEICHNUNG M 1:500 (Mit Einarbeitung der Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde gemäß Prüfvermerk AZ 21/61.7/04068-09-39 vom 15.07.2009. Ergänzungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt, Streichungen sind kursiv und durchgestrichen dargestellt.) 2008 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze Bebauungsplan Nr. 18 "Ortszentrum Schildow", Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schildow Art der baulichen Nutzung vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Mischgebiet (§6 BauNVO) Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. I. Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (9(1)1. BauGB, BauNVO) Orcurians, M-12.09 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Ort, Datum Mischgebiet -MI - gem. §6 BauNVO Unterschrift und Siegelabdruck des zugelassenen Vermessers (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB) 1.1 Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Mischgebietsfläche MI wird festgesetzt: Baugrenze 8. Der Bebauungsplan in der Fassung von Juni 2009 wurde am 13.07.2009 von der (1) Allgemein zulässig sind folgende Nutzungen nach §6(2) BauNVO: Flächen für Sportanlagen 1. Wohngebäude, Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung von Juni 2009 zum 2. Geschäfts- und Bürogebäude, (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB) Bebauungsplan wurde gebilligt. 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des \*\*\*\*\*\*\*\*\* Beherbergungsgewerbes Mühlenbecker Land, den 20.10.09 5. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und Anpflanzen von Bäumen Der Bürgermeister sportliche Zwecke (§9 Abs.1 Nr.25a) BauGB) 6. Gartenbaubetriebe 9. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt (2) Gem. §1(5) BauNVO wird bestimmt, dass Tankstellen gem. §6(2)7. BauNVO und Sonstige Planzeichen Vergnügungsstätten im Sinne des §4a Abs. 3 Nr. 2 nicht zulässig sind. Mühlenbecker Land, den 20,10,09 Der Bürgermeister (3) Gem. §1(6) BauNVO wird bestimmt, dass Ausnahmen nach §6(3) BauNVO nicht Bestandteil Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes werden. 10. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der zugunsten der Eigentümer und Nutzungs-Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist 1.2 Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Fläche für Sportanlagen wird festgesetzt: berechtigten der Fläche für Sportanlagen sind am 21.10.09, wie folgt bekannt gemacht worden: Aufsblatt Nr. 7 ion 21.10.09 41.15, 401 sowie beschränkt persönliche Dienstbarkeit In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen (1) Innerhalb der gemäß Planzeichnung als Fläche für Sportanlagen Teilfläche 1, festgesetzten zugunsten des Landkreises Oberhavel innerhalb der gemäß Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche die In der Bekanntmachung ist gemäß §215(2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf die Fälligkeit und das (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) Whs, - auf der gesamten Fläche die Errichtung von Sportanlagen mit Ausnahme Ballspielplätzen Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen worden. Bolzplatz auf der gesamten Fläche die Errichtung von Nebenanlagen, Zuwegungen und Stellplätzen. Die Satzung ist am 21.10.09. in Kraft getreten. Umgrenzung der Flächen für besondere Teilfläche 2 (2) Innerhalb der gemäß Planzeichnung als Fläche für Sportanlagen, Teilfläche 2, festgesetzten Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Ballspielfläche Flächen ist die Errichtung von Sportanlagen einschließlich Spielfeldern für Ballspiele zulässig. schädlichen Umwelt- einwirkungen im Sinne Mühlenbecker Land, den 14.12.09 (3) Innerhalb der gemäß Planzeichnung als Fläche für Sportanlagen, Teilfläche 3, festgesetzten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Flächen ist die Errichtung von Sportanlagen einschließlich Ballspielplätzen (Bolzplätzen) (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB) (4) Auf der gesamten Fläche für Sportanlagen (Teilflächen 1, 2 und 3) ist auch eine außerschulische Nutzung der Gebäude, Freiflächen und Sportanlagen zu sonstigen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. des Bebauungsplans Satzung Juni 2009 Teilfläche 1 Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB) ■ (§9 Abs.7 BauGB) 2.1 Maß der baulichen Nutzung im Mischgebiet Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, 2.1.1 Grundflächenzahl im Mischgebiet (§9(1)1. BauGB, §16(2)1. BauNVO) Grundflächenzahl GRZ 0,6 189 2.1.2 Zahl der Vollgeschosse im Mischgebiet (§9(1)1. BauGB, §16(2)3. BauNVO) maximal drei Vollgeschosse Darstellungen der Plangrundlage 2.2 Maß der baulichen Nutzung innerhalb der Fläche für Sportanlagen Flurstücksgrenze 2.2.1 Grundflächen baulicher Anlagen und Grundflächenzahl (§9(1)1. BauGB, §16(2)1. und Flurstücksnummer §19(4) Satz 3 BauNVO) vorh. Gebäude (1) Für die gemäß Planzeichnung als Fläche für Sportanlagen festgesetzte Fläche wird die vorh. Laubbaum Grundfläche baulicher Anlagen, die innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden dürfen, in der Größe der gemäß 46/0.92/7 Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche von 1.537 m² festgesetzt. vorh. Geländehöhe in m über NHN (2) Für die gesamte gemäß Planzeichnung als Fläche für Sportanlagen festgesetzte Fläche wird einschließlich der Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß §19(4) BauNVO eine Flur 14 LAGE DES PLANGEBIETES GRZ 0,5 festgesetzt. vorh. Zaun 2.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§9(1)1. BauGB, §16(2)3. BauNVO) **Hinweisliche Darstellung** maximal zwei Vollgeschosse Bauweise (§9(1)2. BauGB) (1) Für das Mischgebiet wird gem. §22(2) BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. (2) Für die Fläche für Sportanlagen wird abweichende Bauweise gem. §22(4) BauNVO wie folgt festgesetzt: Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die maximale zulässige Länge der baulichen Anlagen beträgt 53 m. Katastervermerk Liegenschaftskarte des Kataster- und Flur 13 Vermessungsamtes Oranienburg Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Mühlenbecker Land Immissionsschutzgesetzes (§9(1)24. BauGB) Gemarkung Schildow (1) Innerhalb der gemäß Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Schutz vor schädlichen 30.07. 2008 Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24. BauGB) ist die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von bis zu 44 m über NHN zulässig. (2) Aufenthaltsräume, die dem Wohnen oder wohnartigen Nutzungen dienen und die nur eine **VERFAHRENSVERMERKE (1)** RECHTLICHE GRUNDLAGEN Lüftungsmöglichkeit in Richtung Bahnhofstraße besitzen, sind mit einer schallgedämmten Lüftungsmöglichkeit auszustatten. 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs.1 BauGB wurde am 10.03.2008 von der 3. Die Gemeindevertreterversammlung hat am 12.01.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes mit gem.§13a BauGB in Verbindung mit §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Gemeindevertreterversammlung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 20.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3018) Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Ortsteil Schildow Nr.18 "Ortszentrum Schildow" II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen §3(1) und §4(1) BauGB war abgesehen worden. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 Mühlenbecker Land, den 2010.09 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§89(1)1. BbgBO) Mühlenbecker Land, den 20,10,09 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Der Bürgermeister Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466) Mühlenbecker Land, den 20,10,09 4. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung vom November 2008 haben in der Planungsphase: Satzung Der Bürgermeister mit Einarbeitung der Hinweise der höheren 6. Die Gemeindevertreterversammlung hat die Stellungnahmen am 13.07.2009 geprüft und nierzu Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 28.04.2009 nach §13a BauGB in Verbindung mit §3(2) Das dritte Vollgeschoss ist als Dachgeschoss im Dachraum auszuführen. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Verwaltungsbehörde gemäß Prüfvermerk einen Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Planungsstand: Juni 2009 September 2008 (GVBI.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen AZ 21/61.7/04068-09-39 vom 15.07.2009 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Die Drempelhöhe ist die Höhe zwischen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §4 Abs.1 ROG 27. Mai 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 08], S.166, 174) Oberkante fertiger Fußboden des Dachgeschosses und dem Schnittpunkt der Dachhaut mit der Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, und §1 Abs.4 BauGB i. V.m. Art.2 Abs.2 Nr.3 sowie Art.12 u. 13 des Landsplanungsvertrages Außenkante der Außenwand. ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 06.04.1995 (GVBI .I S. 210) i. V. m. BauGB beteiligt. Planverfasser: Dipl.Ing. Anke Ludewig, - Architektin Mühlenbecker Land, den 20.10.05 dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer

Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 2010,09

Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land, den 20.10.09

Planungsbüro Ludewig Rosa-Luxemburg-Straße 13

e-mail ludewig@planungsbueroludewig.de

16547 Birkenwerder, Tel. 03303 502916 Fax. 03303 502917

Ludewig